

(Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966.<sup>40</sup> Hier wird bereits in den Grundsätzen (§§ 2 und 3) festgelegt, daß die Organe der Jugendhilfe

- das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger organisieren;
- die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen lösen (eine solche Grundlage bilden auch das SVWG und die anderen Strafrechtsnormen, wie z. B. § 21 StPO).

Die Einbeziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten ergibt sich sowohl aus der in Artikel 38 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Verpflichtung für die gesellschaftlich adäquate Erziehung der Kinder als auch aus der Bestimmung der Strafprozeßordnung, daß im Strafverfahren gegen Jugendliche die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken haben (§ 21 Abs. 3 StPO). Diese prinzipiellen Forderungen widerspiegeln sich auch in **Absatz 3** — als Verpflichtung für den sozialistischen Strafvollzug — sehr deutlich.

### Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten

#### § 39

**(1) In den Jugendstrafanstalten ist die allgemeine und berufliche Ausbildung in engem Zusammenwirken mit sozialistischen Großbetrieben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die perspektivische Entwicklung der Jugendlichen fördert.**

**(2) In den Jugendstrafanstalten ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten. Sie hat auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht verpflichtet.**

**(3) Durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit weiterzuführen.**

**(4) Für begonnene und bis zur Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht beendete Berufsausbildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Entlassung zu sichern. Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben in Verbindung mit den örtlichen Organen die dazu notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.**

<sup>40</sup> Die Jugendhilfeverordnung ist in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil C 3/1, erfaßt.